

Jugendschutz – Keine Veranstaltungen ohne Massnahmen zum Jugendschutz

Der Gesuchsteller wird darauf aufmerksam gemacht, dass gemäss Art. 11 Abs. 1 und Abs. 2 der Lebensmittel- und Gebrauchsgegenständeverordnung vom 23. November 2005 (LGV; SR 817.02) an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren keine alkoholischen Getränke abgegeben werden dürfen. Laut Art. 41 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die gebrannten Wasser vom 21. Juni 1932 (Alkoholgesetz, AlkG; SR 680) dürfen an Jugendliche unter 18 Jahren keine gebrannten Wasser abgegeben werden. An Jugendliche zwischen 16 und 18 Jahren dürfen lediglich vergorene alkoholische Getränke (Bier, Wein, Most, Schaumwein), aber keine gebrannten Wasser (Spirituosen, Aperitifs, Alcopops sowie deren Verdünnungen) abgegeben werden. Widerhandlungen werden gemäss §12^{bis} des Gesetzes über das kantonale Strafrecht und die Einführung des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 19. September 1940 (EG StGB; BGS 311.1) sanktioniert.

Der Veranstalter verpflichtet sich mit der Eingabe dieses Gesuchs ausdrücklich für das Einhalten der folgenden gesetzlichen Vorgaben:

- Personen, welche Eingangskontrollen vornehmen oder Getränke ausschütten, müssen vor dem Anlass über die Jugendschutzbestimmungen und Abgabeverbote informiert sein. Verboten sind Verkauf und Abgabe von:
 - Alkohol (auch Wein, Bier und gegorenen Most) an unter 16jährige
 - Alcopops, Spirituosen und Aperitifs an unter 18jährige
 - Alkoholhaltige Getränke an Betrunkene
 - Tabakprodukte an unter 16jährige
- Hinweisschilder mit Jugendschutzbestimmungen müssen gut sichtbar angebracht sein
- Mindestens drei alkoholfreie Getränke dürfen nicht teurer sein, als das billigste alkoholhaltige Getränk in den selben Mengen (Sirupartikel)
- Alkoholische Getränke müssen so zum Verkauf angeboten werden, dass sie von alkoholfreien Getränken deutlich unterscheidbar sind (z.B. auf der Getränkekarte)
- Die Gäste dürfen nicht zum Alkoholkonsum animiert werden, z.B. mit Vergünstigungen, Flate Rate, Happy Hour, Ladies Night, Mezzoprezzo, 2 für 1 etc.

Es ist also verboten, an unter 18-Jährige gebrannte Wasser, Aperitifs und Alcopops und an unter 16-Jährige andere alkoholhaltige Getränke wie Bier, Wein etc. zu verkaufen, auszuschenken oder abzugeben. Tabakverkauf an unter 16-Jährige ist ebenfalls verboten. Weitere Hinweise unter: <http://www.safeway.so>. Auf dieser Webseite finden Sie Beispiele von Jugendschutzkonzepten, Tipps, Vorlagen und Materialien zur Umsetzung der Jugendschutzmassnahmen. Sie können unter <http://www.safeway.so/shop/> auch verschiedene Materialien wie Kontrollbänder, Hinweisschilder und Broschüre 'Jugendschutz veranstalten' mit Checkliste gratis bestellen.